

Geistlich Bahnhofstrasse 40 CH-6110 Wolhusen	EHS Merkblatt	InfoCard Number	DOC-2942
		Revision	03
		Page	1/9
		Effective date	29 Nov 2024

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Umwelt, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.....	2
3	Gesetzliche Grundlagen	2
4	Arbeitsvorbereitung durch Auftragnehmer.....	3
5	Arbeitsantritt bei Geistlich	4
6	Verhalten auf dem Areal der Geistlich.....	5
7	Erlaubnis- und Bewilligungspflichtige Arbeiten	6
8	Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	7
9	Umweltschutz	8
10	Schlussbestimmungen.....	9



Environment ⇒ Umwelt

Health ⇒ Gesundheit

Safety ⇒ Arbeitssicherheit

Public

Ungelenkte Kopie* – Die aktuelle Version befindet sich im MasterControl. Ausdruck dient lediglich zur Information

Uncontrolled copy* - The current document version is available in MasterControl. Copies are for information only

(*wenn nicht als Kontrollierte Kopie gekennzeichnet / if not marked as Controlled Copy)

1 Geltungsbereich

Dieses EHS-Merkblatt gilt für Auftragnehmer (z.B. Handwerker, Dienstleister, Kontraktor etc.) inkl. dessen Subunternehmer, welche Aufträge der Geistlich ausführen. Dieses Dokument bildet einen Bestandteil des Auftrages, den Sie von Geistlich erhalten haben.

Dieses Dokument gilt nicht für Besucher, Lieferanten oder Kuriere, die neben der Materiallieferung keine weiteren Dienstleistungen anbieten.

2 Umwelt, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz sind Teil unserer **Unternehmenspolitik**. Durch die Bestimmungen in diesem EHS-Merkblatt sollen die Aktivitäten von Auftragnehmern so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeitenden der Geistlich, des Auftragnehmers, allfälligen Subunternehmern und unseren Kunden jederzeit gewährleistet ist und den Belangen des Umweltschutzes vollumfänglich Rechnung getragen wird.

3 Gesetzliche Grundlagen

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeitenden, Temporär-Mitarbeitenden und Subunternehmern verantwortlich. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allem die folgenden Vorschriften zu beachten (Aufzählung nicht abschliessend):

- Arbeitsgesetz ArG (SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG (SR 832.20)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV (SR 832.30)
- Bauarbeitenverordnung, BauAV (SR 832.311.141)
- Umweltschutzgesetz, USG (SR 814.01)
- Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)
- ASA-Richtlinie (EKAS Nr. 6508)
- Richtlinie Arbeitsmittel (EKAS Nr. 6512)

Die Arbeiten bei Geistlich entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seinen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Public

4 Arbeitsvorbereitung durch Auftragnehmer

4.1 Handhabung EHS-Merkblatt

Lesen Sie bitte dieses EHS-Merkblatt aufmerksam durch und **informieren Sie Ihre Mitarbeitenden**, die den Auftrag ausführen, über den Inhalt dieses Dokuments. Dies gilt auch sinngemäss für Temporärmitarbeitende oder Subunternehmer, die in Ihrem Auftrag Tätigkeiten bei uns ausführen.

4.2 Kontakt- und Ansprechperson

Bestimmen Sie in Ihrem Betrieb eine «**Ansprechperson**» sowie eine Stellvertretung, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist. Die Ansprechperson muss Ihren Mitarbeitenden entsprechende Weisungen erteilen können und für die Auftragsabwicklung bei der Geistlich verantwortlich sein. Die Ansprechperson des Auftragnehmers bildet das Bindeglied zu unserer «**Kontaktperson**» der Geistlich und sorgt für eine einwandfreie Kommunikation und Auftragsabwicklung. Die Ansprechperson oder dessen Stellvertreter müssen während der Arbeiten im Werk anwesend sein.

4.3 Meldepflicht

Die folgenden Themen müssen **vor der Auftragsausführung** mit unserer Kontaktperson koordiniert werden:

- Werden **Subunternehmer** auf dem Areal der Geistlich beschäftigt?
Temporär-Mitarbeitende (Zeit-Mitarbeitende) gelten nicht als Subunternehmer, diese sind hinsichtlich der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz wie die eigenen Arbeitnehmenden zu betrachten.
- Geben Sie die **Kontakt Daten** (Name, Vorname, Mobile-Nummer, E-Mail-Adresse etc.) der **Ansprechperson** und dessen Stellvertretung an unsere Kontaktperson weiter.
- Erfolgen vor dem Arbeitsbeginn **Direktlieferungen** von Material auf das Areal der Geistlich?
Darunter fallen auch die vorzeitige Anlieferungen von Werkzeug- oder Mannschaftscontainern, Gerüstmaterial etc.
- Wird für die Arbeitsausführung eine spezielle **Baustelleneinrichtung / Arbeitsmittel** benötigt?
Steckdosenverteiler, Bauwasseranschluss, Hubarbeitsbühne, Gerüst etc.

Vorzugsweise im Vorfeld jedoch **spätestens bei Arbeitsantritt** müssen die folgenden Themen geklärt werden:

- Ist eine **Deaktivierung der Brandmeldeanlage** (Meldergruppe) erforderlich?
z.B. bei Heissarbeiten, Staubentwicklung, Demontgearbeiten o.ä.
- Ist die Abschaltung einer **Sicherheitsanlage** (Security) erforderlich?
z.B. Einbruchmeldeanlage, Zutrittskontrollsystem, Videoüberwachung o.ä.
- Müssen **bewilligungspflichtige Arbeiten** ausgeführt werden?
Arbeiten in Ex-Zonen / Arbeiten in der Höhe / Erdarbeiten oder Bodenöffnungen / Arbeiten an Energie- oder Medienführenden Systemen / Feuer- und Heissarbeiten / Hebearbeiten mit einem mobilen Kran (Details siehe Pos. 7.1)

Während der Auftragsausführung müssen die folgenden Ereignisse unserer Kontaktperson unverzüglich gemeldet werden:

- **Arbeiten ausserhalb der regulären Arbeitszeiten** (Nachtarbeit, Wochenende, Feiertage etc.)
Allfällige behördlichen Bewilligungen müssen durch den Auftragnehmer eingeholt werden (siehe Pos. 7.2)
- **Personenschaden** (Verletzung auf dem Areal der Geistlich)
- **Sachschaden** (Beschädigung einer Sache die nicht im Eigentum des Auftragnehmers steht)
- **Umweltreignis** (z.B. Freisetzung von Gefahrstoffen etc.)

Public

5 Arbeitsantritt bei Geistlich

5.1 Anmeldung / Sicherheitsunterweisung

Am vereinbarten Tag der Arbeitsausführung erfolgt die Anmeldung Ihrer Mitarbeitenden am Empfang der Geistlich. Wenn Sie im Vorfeld bereits alle Ihre Mitarbeitenden, Temporärmitarbeitende sowie Subunternehmer über die Sicherheitsrichtlinien bei Geistlich informiert und die **«Bestätigung Auftragnehmer»** (DOC-5253) unterzeichnet zurückgesendet haben, wird unsere Kontaktperson noch allfällige fehlende oder ergänzende Informationen zum Auftrag an Ihre Mitarbeitenden weiter geben.

Ohne die unterzeichnete «Bestätigung Auftragnehmer» erhalten Ihre Mitarbeitenden von unserer Kontaktperson die vollständige **«Auftragnehmerunterweisung»** (DOC-2944), bevor mit den Arbeiten gestartet werden kann.

⇒ **Nur wenn eine unterzeichnete «Bestätigung Auftragnehmer» vorliegt, oder nach einer vollständigen «Auftragnehmerunterweisung», darf mit der Auftragsausführung begonnen werden.**

Falls im Verlaufe der Arbeitsausführung noch neue Mitarbeitende, Temporärmitarbeitende und Subunternehmer beigezogen werden, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen an die neuen Personen weiter gegeben werden. Unsere Kontaktperson ist entsprechend zu informieren.

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Empfang vor Ort anzumelden und täglich nach Arbeitsende wieder abzumelden. Diese Regelung kann gemäss gegenseitiger Vereinbarung situativ angepasst werden.

5.2 Zutritt Areal und Produktionsgebäude

Der Zutritt und der Aufenthalt auf Grundstücken der Geistlich ist nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Das Betreten der Gebäude oder Räume der Geistlich sind mit Ausnahme des Empfangs bzw. des Restaurant Ossolino in Wolhusen **nur in Begleitung oder mit ausdrücklicher Genehmigung** unserer Kontaktperson gestattet.

⇒ **Der Zutritt zu einer aktiven Hygiene-Zone «Hellgrau» oder «Weiss», muss vorgängig durch den zuständigen Produktionsleiter genehmigt werden.**

5.3 Produktionsanlagen für Pharma- und Medizinalprodukte

In Betrieb stehende Produktionsanlagen für Pharma- und Medizinalprodukte (dazu gehören auch sekundäre Systeme wie Lüftungsanlagen, Druckluftversorgung etc.) dürfen in keiner Weise durch Ihre Arbeiten beeinträchtigt werden. Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich umgehend an unsere Kontaktperson.

5.4 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch **konzessionierte Installationsfirmen** (mit Installationsbewilligung nach NIV) ausgeführt werden. Bei Neuinstallationen oder bei Änderungen an elektrischen Anlagen ist unaufgefordert ein Sicherheitsnachweis (SiNa) zu erstellen und dem Betriebselektriker abzugeben.

Public

6 Verhalten auf dem Areal der Geistlich

Ordnung und Sauberkeit

Die Baustelle bzw. das Arbeitsumfeld sind stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Wird ein temporärer Arbeitsplatz aufgehoben (Arbeitsende), ist das Arbeitsumfeld durch unsere Kontaktperson zu kontrollieren und für den Betrieb wieder freizugeben.

Verkehrswege / Flucht- und Rettungswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fussgänger ausserhalb der Gebäude müssen zwingend die bezeichneten Gehwege benutzen. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können (z.B. Erdarbeiten, Öffnen von Fussböden, Entfernen von Geländern, Entfernen von Gitterrosten etc.) sind mit der benannten Kontaktperson vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Beschilderung / Parkplätze

Vorhandene Verkehrsschilder, Zonenregelungen sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Frei befahrbar sind lediglich die Zufahrtsstrasse und die Parkplätze (Verkehrzone). Alle anderen Bereiche (Werkzone) dürfen nur für die Anlieferung und den Abtransport von Gütern befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf bezeichneten Parkplätzen oder individuell zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Rauchen / Alkohol / Drogen

Bestehende Rauch- und Alkoholverbote sind zu beachten. Mitarbeitende, die durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden (Ausführen von Arbeiten \Rightarrow 0.0 ‰).

Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Sind Feuerlöscheinrichtungen nicht vorhanden, so hat der Auftragnehmer diese für seine Arbeiten bereitzustellen.

Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer ist von unserer Kontaktperson bezüglich vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen einzuweisen. Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen nicht vorhanden (z.B. auf Baustellen) so hat der Auftragnehmer diese Einrichtungen für seine Mitarbeitenden bereitzustellen.

Anlieferung / Materiallager

Das Abladen von Materialien ist nur auf zugewiesenen Lager- und Abstellplätzen gestattet. Das Einrichten von Materiallager muss mit unserer Kontaktperson abgesprochen werden.

Direkte Materiallieferungen auf das Areal der Geistlich vor der Arbeitsausführung, sind vorgängig mit unserer Kontaktperson zu koordinieren. Die Eingangskontrolle, sowie die Kontrolle der gelieferten Bestände sind jedoch Sache des Auftragnehmers. Materialien von unbekanntem Lieferanten dürfen durch Mitarbeitende der Geistlich nicht entgegengenommen werden.

Public

Ungelenkte Kopie* – Die aktuelle Version befindet sich im MasterControl. Ausdruck dient lediglich zur Information
Uncontrolled copy* - The current document version is available in MasterControl. Copies are for information only

(*wenn nicht als Kontrollierte Kopie gekennzeichnet / if not marked as Controlled Copy)

Transport- und Hebeeinrichtungen

Geistlich eigene Transport- und Hebeeinrichtungen (Stapler, Hebebühnen, Krananlagen etc.) dürfen von Mitarbeitenden der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Geistlich-Mitarbeitenden verwendet werden. Der Geistlich-Mitarbeitende erteilt die notwendigen Instruktionen und überprüft die gesetzlich geforderte Ausbildung (z.B. Staplerfahrer-Ausbildung, Kranprüfung etc.)

7 Erlaubnis- und Bewilligungspflichtige Arbeiten

7.1 Erlaubnisscheinverfahren

Die folgenden Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die Kontaktperson einen entsprechenden **Erlaubnisschein ausgestellt** hat und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmassnahmen realisiert sind.

- Arbeiten in Ex-Zonen ⇒ Erlaubnisschein A / DOC-4568
- Arbeiten in der Höhe ⇒ Erlaubnisschein B / DOC-4568
- Erdarbeiten / Bodenöffnungen ⇒ Erlaubnisschein C / DOC-4568
- Arbeiten an Energie- oder Medienführenden Systemen ⇒ Erlaubnisschein D / DOC-4568
- Feuer- und Heissarbeiten ⇒ Erlaubnisschein E / DOC-4568
- Hebearbeiten mit mobilem Kran ⇒ Erlaubnisschein F / DOC-4568

Arbeiten in Explosionsgefährdeten Zonen (Erlaubnisschein A)

Es muss ein Erlaubnisschein ausgestellt werden, wenn explosionsgefährdete Bereiche betreten oder in diesen Bereichen gearbeitet werden muss. Arbeiten ausserhalb der Routinetätigkeiten dürfen in einer Ex-Zone nur ausgeführt werden, wenn der zuständigen Betreiber eine schriftliche Freigabe erteilt hat.

Arbeiten in der Höhe (Erlaubnisschein B)

Es muss ein Erlaubnisschein ausgestellt werden, wenn Arbeiten mit einer potenziellen Fallhöhe von > 2 m zur nächsten darunterliegenden sicheren Arbeitsebene vorliegt und der Abstand des Arbeitsbereiches < 2 m von einer Absturzkante ist, sowie bei allen Arbeiten an oder über dem Wasser. Darunter fallen auch alle kurzfristigen Arbeiten mit Leitern mit einer Standhöhe $> 2,00$ m (BauAV Art. 21) sowie Besichtigungen mit Leitern > 4 m Standhöhe. Für längerfristige Arbeiten oder grössere Arbeitshöhen sind Gerüste, Hebebühnen oder geeignete Sicherungsmassnahmen anzuwenden.

Erdarbeiten / Bodenöffnungen (Erlaubnisschein C)

Es muss ein Erlaubnisschein ausgestellt werden, bei Erdarbeiten mit einer Aushubtiefe $> 1,20$ m oder wenn Erdarbeiten im Bereich von $0,90$ m um erdverlegte Leitungen ausgeführt werden. Darunter fällt auch das Öffnen von Schächten und Bodenöffnungen sowie das Aufbrechen von Bodenbelägen im Bereich von Verkehrswegen.

Arbeiten an Energie- oder Medienführenden Systemen (Erlaubnisschein D)

Es muss ein Erlaubnisschein ausgestellt werden, wenn eine der folgenden Tätigkeiten ausgeführt wird:

- Arbeiten an unter Druck stehende Rohrleitungen und Behälter (z.B. Dampfleitung, Hydraulik etc.)
- Arbeiten an Systemen mit gespeicherten mechanischen Energien (z.B. obenstehende Scherenhebebühne, aufklappbare Deckel, Federspannsysteme etc.)
- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen (AuS 1 / AuS 2)

Public

Ungelenkte Kopie* – Die aktuelle Version befindet sich im MasterControl. Ausdruck dient lediglich zur Information
Uncontrolled copy* - The current document version is available in MasterControl. Copies are for information only

(*wenn nicht als Kontrollierte Kopie gekennzeichnet / if not marked as Controlled Copy)

- Arbeiten an Rohrleitungen / Tanks mit personen- oder umweltgefährdeten flüssigen o. gasförmigen Medien (z.B. Säure- oder Lauge-Leitungen, Lösungsmittelversorgung etc.).

Feuer- und Heissarbeiten (Erlaubnisschein E)

Es muss ein Erlaubnisschein ausgestellt werden, für alle Feuer- und Heissarbeiten ausserhalb von definierten Arbeitsstätten (z.B. Werkstätten). Zu den Feuer- und Heissarbeiten gehören Schweisarbeiten, Löten, Brennschneiden, Flämmen, wärmen von Werkstoffen sowie alle funkenbildenden Tätigkeiten wie schleifen oder Trennarbeiten mit dem Winkelschleifer / Flex.

Hebearbeiten mit mobilem Kran (Erlaubnisschein F)

Es muss ein Erlaubnisschein ausgestellt werden, wenn der Einsatz eines mobilen Kranes nicht zur Arbeitsroutine des Betriebsbereiches zählt. Darunter fallen das Einbringen von Materialien über Wand- oder Dachöffnungen in ein Gebäude mit einem mobilem Fahrzeugkran sowie das Abladen von übergrossen Lasten ab Fahrzeugen.

Ein Turmdrehkran auf Baustellen, der über einen längeren Zeitraum aufgestellt wurde, benötigt keinen Erlaubnisschein. Diese Sicherheitsmassnahmen müssen über einen Projektsicherheitsplan festgelegt werden.

7.2 Bewilligung Behörden

Sind Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit unumgänglich, sind die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Industrie und Gewerbeaufsicht, SECO etc.) durch den Auftragnehmer vor der Auftragsausführung selbständig einzuholen. Alle Arbeiten ausserhalb der regulärer Arbeitszeiten müssen mit unserer Kontaktperson koordiniert werden.

8 Sicherheit und Gesundheitsschutz

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein schriftliches Konzept vorliegt, in dem die für **seine Arbeiten** auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Im Weiteren muss in diesem Konzept die Notfallorganisation geregelt sein.

⇒ **Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist keine spezifische Forderung der Geistlich, sondern eine zwingende Forderung aus der Bauarbeitenverordnung (Bau AV / Art. 4).**

SiGe-Koordinator

Wenn Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen, oder bei grossen und komplexen Aufträgen, bestimmt die Kontaktperson der Geistlich einen «Sicherheits- und Gesundheitskoordinator» (SiGe-Koordinator). Der SiGe-Koordinator ist weisungsbefugt bezüglich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz gegenüber allen Beteiligten.

Besondere Probleme

Treten während der Durchführung des Auftrages erhebliche sicherheitstechnische Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Unsere Kontaktperson ist umgehend zu informieren. Diese legt den weiteren Fortgang der Arbeiten mit dem Auftragnehmer fest.

Public

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Hygienebekleidung

Soweit für den Arbeitsbereich oder eine Tätigkeit eine spezifische Sicherheitsausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherung etc.) gefordert ist, haben Mitarbeitende des Auftragnehmers diese ausnahmslos zu tragen.

Weitere notwendige Schutzausrüstungen oder Hygienebekleidungen sind vom Auftragnehmer vor der Ausführung der Arbeiten mit unserer Kontaktperson abzustimmen.

Wartungssicherungen (Lockout / Tagout)

Werden Anlageteile für Wartungs- oder Umbauarbeiten abgeschaltet oder ausser Betrieb genommen, müssen die Absperrungen gegen Wiedereinschalten oder unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein (Lockout). Lediglich eine Beschriftung oder das Abkleben mit Isolierband gilt nicht als Sicherung, es müssen handelsübliche Verriegelungen mit Vorhängeschlössern verwendet werden. Bei einer abgesperrten Anlage muss jederzeit ersichtlich sein, wer diese Absperrung angebracht hat (Tagout).

Arbeits- und Betriebsmittel

Bei der Geistlich dürfen nur sichere und geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Gerüste, persönliche Schutzausrüstung etc.) eingesetzt werden. Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass die Bediener seiner Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Hebebühne, Stapler, Absturzsicherungen etc.) die erforderlichen Ausbildungen besitzen. Geistlich ist berechtigt, jederzeit Prüfsertifikate der Arbeits- und Betriebsmittel sowie Ausbildungsnachweise der Mitarbeitenden (des Auftragnehmers) einzufordern.

9 Umweltschutz

Emissionen

Alle negativen Umweltauswirkungen und Emissionen sind auf das unbedingt notwendige Mass zu reduzieren. Zur Verminderung der Emissionen (Lärm, Staub, Abgase etc.) sind alle möglichen Massnahmen gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu treffen. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. grösseren Ausmasses (z.B. Lärm) sind vorab mit unserer Kontaktperson abzusprechen.

Gewässerschutz

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öl, Treibstoffe etc.) dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Auffangwannen) zwingend erforderlich. Bauabwässer sind entsprechend zu neutralisieren und zu reinigen, bevor diese in die Kanalisation abgeleitet werden dürfen.

⇒ **Auf dem Areal der Geistlich in Wolhusen besteht eine erhebliche Gefahr, dass unkontrolliert abfliessende Flüssigkeiten im Boden versickern oder direkt in ein Gewässer gelangen.**

Abfälle

Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. In Absprache mit unserer Kontaktperson ist die Entsorgung bei Geistlich möglich. Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.

Public

Ungelenkte Kopie* – Die aktuelle Version befindet sich im MasterControl. Ausdruck dient lediglich zur Information
Uncontrolled copy* - The current document version is available in MasterControl. Copies are for information only

(*wenn nicht als Kontrollierte Kopie gekennzeichnet / if not marked as Controlled Copy)

Gefahrstoffe

Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäss zu verwenden. Die fachgerechte Anwendung und Entsorgung wird durch den Auftragnehmer sichergestellt. Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter unserer Kontaktperson vorzulegen und die notwendigen Schutzmassnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (siehe Pos. 8) zu dokumentieren.

Boden schonen

Beim Befahren oder Bearbeiten sollte der Boden genügend trocken sein. Je trockener der Boden ist, desto widerstandsfähiger ist er gegen Verdichtungsschäden. Für das schonende Bearbeiten und Befahren des Bodens sind Maschinen einzusetzen, welche möglichst leicht sind und eine geringe Bodenpressung aufweisen.

10 Schlussbestimmungen

Konsequenzen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieses EHS-Merkblattes oder bei einer vorsätzlichen Ausserkraftsetzung einer Sicherheitseinrichtung, kann Geistlich folgende Massnahmen (ohne Kostenfolge) veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter umwelt- oder sicherheitstechnischer Mängel.
- Wegweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte (BauAV / Art. 5).
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

Wir sagen STOPP

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ist eine Teamarbeit, bei welcher alle betroffenen Parteien aktiv zusammenarbeiten müssen. Wir wollen Ihre Arbeiten nicht unnötig erschweren, haben jedoch den Anspruch, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz gemäss dem aktuellen Stand der Technik umzusetzen.

⇒ **Sie und Ihre Mitarbeitenden haben jederzeit das Recht und die Pflicht, bei Gefahr oder unklaren Situationen STOPP zu sagen, bevor ein unerwünschtes Ereignis eintritt.**

Weitere Informationen

Weitere Sicherheitsinformationen finden Sie auf der Website der Geistlich im Bereich «[Auftragnehmer](#)».

Public